



AMTSBLATT

DER GEMEINDE ROSENDAHL

- Amtliches Bekanntmachungsblatt -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl

Ausgabe: Erscheint bei Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich im Rathaus in der Gemeinde Rosendahl
sowie im Internet unter www.rosendahl.de/Amtsblätter

Jahrgang 2024	Ausgegeben 03.07.2024	Nummer: 7
---------------	-----------------------	-----------

Inhalt dieser Ausgabe:

35/2024 – Bekanntmachung der Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 28. Juni 2024	76
36/2024 – Öffentliche Bekanntmachung der „Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte“ - Flurbereinigung Laer-Holthausen	79
37/2024 – Bekanntmachung des Amtsgerichts Coesfeld zum Antrag auf Eigentumseintragung für das Grundstück Gemarkung Darfeld, Flur 2, Flurstücke 760 & 765	81
38/2024 – Bekanntmachung des Amtsgerichts Coesfeld zum Antrag auf Eigentumseintragung für das Grundstück Gemarkung Darfeld, Flur 14, Flurstücke 568 & 569	82
39/2024 – Bekanntmachung des Amtsgerichts Coesfeld zum Antrag auf Eigentumseintragung für das Grundstück Gemarkung Darfeld, Flur 20, Flurstück 169	83
40/2024 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im Monat Juni 2024	84

35/2024 – Bekanntmachung der Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 28. Juni 2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in der Sitzung am 27. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter*innen wird ab der 2025 beginnenden Wahlperiode auf 24 festgesetzt, wovon 12 Vertreter*innen in Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 27. Juni 2024 beschlossene Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 28. Juni 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 28. Juni 2024 mit dem Ratsbeschluss vom 27. Juni 2024 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 28. Juni 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

36/2024 – Öffentliche Bekanntmachung der „Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte“ - Flurbereinigung Laer-Holthausen

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 21.06.2024.
Leisweg 12
Tel. 0251/411-3259

**Flurbereinigung Laer-Holthausen
Az. 23 03 2**

Mit Beschluss vom 11.11.2003 wurde das Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem **1.** und **2.** Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **3.** Änderungsbeschluss vom 17.01.2024 wurden die Grundstücke

Gemeinde Laer

Gemarkung Laer

Flur 27 Flurstücke 12, 14, 15, 55, 94, 100, 197, 211, 223
Flur 28 Flurstücke 256, 257

zum Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung des vorgenannten Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit dem Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Kehl

**37/2024 – Bekanntmachung des Amtsgerichts Coesfeld zum Antrag auf
Eigentumseintragung für das Grundstück Gemarkung Darfeld, Flur 2, Flurstücke 760 & 765**

Geschäfts-Nr.:

DD-700-320

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Coesfeld

Bekanntmachung

Die Gemeinde Rosendahl hat am 30.06.2023 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Darfeld liegenden Grundstücke

Flur 2, Flurstück 760, 27 qm

Flur 2, Flurstück 765, 98 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrags hat die Gemeinde Rosendahl mitgeteilt, dass es sich bei den Grundstücken jeweils um Teilflächen des vor einigen Jahren erstellten Bürgerradweges an der L 580 handelt, für den die Gemeinde größtenteils die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht übernimmt.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 6, 48653 Coesfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Coesfeld, 27.05.2024

Amtsgericht

Hilgert

Hilgert

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Huster

Justizangestellte



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**38/2024 – Bekanntmachung des Amtsgerichts Coesfeld zum Antrag auf
Eigentumseintragung für das Grundstück Gemarkung Darfeld, Flur 14, Flurstücke 568 & 569**

Geschäfts-Nr.:

DD-700-320

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Coesfeld

Bekanntmachung

Die Gemeinde Rosendahl hat am 30.06.2023 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Darfeld liegenden Grundstücke

Flur 14, Flurstück 568, 3.359 qm

Flur 14, Flurstück 569, 67 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

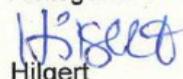
Zur Glaubhaftmachung ihres Antrages hat die Gemeinde Rosendahl mitgeteilt, dass es sich bei dem Flurstück 568 um einen touristisch wichtigen Fuß- und Wanderweg handelt, der schon seit Jahrzehnten von der Gemeinde Rosendahl unterhalten und gepflegt wird.

Bei dem Flurstück 569 soll es sich laut Angabe der Gemeinde Rosendahl um eine Teilfläche des gemeindlichen Wirtschaftsweges südlich des BahnRadweges sowie der Anbindung zu dem Fuß- und Wanderweg (Flurstück 568) handeln. Der BahnRadweg und Wirtschaftsweg stehen im Eigentum der Gemeinde und werden auch von dieser unterhalten.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 6, 48653 Coesfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

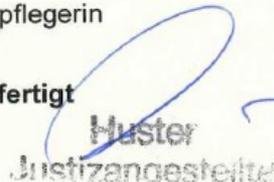
Coesfeld, 27.05.2024

Amtsgericht


Hilgert

Rechtspflegerin

Ausgefertigt


Muster
Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



39/2024 – Bekanntmachung des Amtsgerichts Coesfeld zum Antrag auf
Eigentumseintragung für das Grundstück Gemarkung Darfeld, Flur 20, Flurstück 169

Geschäfts-Nr.:

DD-700-320

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Coesfeld

Bekanntmachung

Die Gemeinde Rosendahl hat am 30.06.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Darfeld liegende Grundstück

Flur 20, Flurstück 169, 4.669 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrages hat die Gemeinde Rosendahl mitgeteilt, dass es sich bei dem Flurstück 169 um eine Teilfläche des gemeindlichen Wirtschaftsweges bzw. Erschließungsstraße (Fahrradstraße) im Bereich der Bauerschaft "Jägerheide" handelt. Die Straße stellt die Erschließung der dort vorhandenen Wohnbebauung sowie der dortigen landwirtschaftlichen Flächen sicher. Bei dem Wirtschaftsweg (Fahrradstraße) obliegt die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht schon seit vielen Jahrzehnten der Gemeinde Rosendahl.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 6, 48653 Coesfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Coesfeld, 27.05.2024

Amtsgericht

Hilgert

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Huster
Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



40/2024 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im
Monat Juni 2024

Tag der Eheschließung:	Name	Vorname	Anschrift
05.06.2024	Segbers Back-Krüger	Doris Sven	Rosendahl Bramsche
07.06.2024	Heßling Kampfmann	Sophia Oliver	Rosendahl Berlin
11.06.2024	Klostermann Kurtz	Birgit Dirk	Rosendahl Rosendahl